

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchen-Zeitung**

Band (Jahr): **2 (1833)**

Heft 15

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

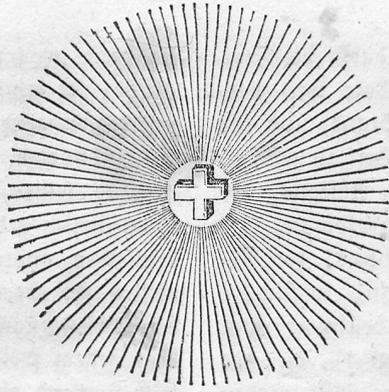
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Luzern, Samstag

No. 15.



den 13. April

1833.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Es schickt sich, daß der Mönch endlich in sich lehre, und da es noch Zeit ist, Buße thue, und zu Gott zurückkehre. Man muß auf Gott und den Bischof Rücksicht nehmen; denn wer den Bischof ehrt, ist auch von Gott geehrt. Wer ohne Wissen des Bischofs etwas thut, leistet dem Teufel einen Dienst.
Brief des heil. Martyrers Ignatius an die Gemeinde von Smyrna. 9.

Das Urtheil des bischöflichen Ordinariats von St. Gallen über die Predigt des Hrn. Mönchs Fuchs in Rapperswil.

(Fortsetzung und Beschluß.)

Siebenter Satz.

„Wer bewundert nicht jene barmherzigen Schwestern, die als Engel unter uns wandeln und mitten in der Welt leben! Und wer achtet nicht ihre edle, fortwährende Aufopferung bei immerwährender Freiheit des Austrittes unendlich höher, als jene armen Nonnen, die ihr hinter sieben Gitter und hinter sieben Schlösser verschließt, denen ihr durch hohe Mauern sogar den Blick in das ferne Menschenleben entzieht! . . . Was ist das für eine Tugend, die eingekerkert werden muß? und was sind das für Tugendinstitute, die nur durch Zwang bestehen? Wie, sollten sie nicht so beschaffen sein, daß edle Menschen — bei aller Freiheit des Austrittes — nichts so sehr als das Ausgeschlossenwerden fürchten und stets dahin ringen würden, immer an der geliebten Stätte bleiben zu können? Im geistigen Gebiete muß Alles frei und ungezwungen sein, sonst hat es keinen Werth. Was nicht fortan mit immer freier Entschließung geschieht, ist ethisch verwerflich. Die Freiheit aber muß innerlich und äußerlich sein. Hast du die vollkommenste, allseitige Freiheit, — und entschließt dich nun zum Guten, dann ist dein Entschluß löstlich und gut. — Daher ist der gebo-

„tene und erzwungene Cölibat eigentlich nicht Virginität, denn diese ist erst die Blüthe eines fortwährend freien Entschlusses, und soll sie gedeihen, so muß die vollkommenste Freiheit stets dabei stattfinden.“¹⁾

Dieser Satz, vom Grundsatz ausgehend: „was nicht mit immer freier Entschließung geschehe, sei ethisch verwerflich“, — muß folgerichtig die ewigen Gelübde, bei denen nach geschehener freier, ungezwungener und wohl überlegter Annahme fortan nicht freie Entschließung und Freiheit des Austrittes statt findet, nicht nur für unzulässig, sondern ethisch verwerflich erklären, hält darum auch den gebotenen Cölibat nicht für Virginität, weil diese nur auf einem fortwährend freien Entschluß und Austritt beruhen könne, und verstoßt somit sich gegen die Lehre und Praxis, welche die Kirche in Rücksicht der ewigen Gelübde festgesetzt und beobachtet hat. —

Die Kirche lehrt nämlich, daß der Stand der Ehelosigkeit und der Virginität dem Ehestande vorzuziehen, und daß es besser und glückseliger sei, im ehelosen Stande und in der Virginität, als im ehelichen Stande zu leben. Die Kirche damirte die entgegengesetzte Lehre gegen Luther im Konzil von Trident²⁾ und hielt, gestützt auf die Lehre der heil. Schrift (Matth. 19, 10. — 1 Cor. 7, u. a.) und jene der Väter (man vergleiche Tertulian, lib. I. ad uxorem c. 4.; Cyprianus, de habitu virginum; Augustinus, und Hieronymus adversus Jovinianum u. a.), die ewigen

¹⁾ Beilage S. 80 und 81.

²⁾ Sess. 24., c. 10.

Gelübde nicht nur für zulässig, sondern, weil darin die Freiheit Gott zum Opfer gebracht wird, vor Gott weit verdienstvoller als den weltlichen und ehelichen Stand, und für den geeigneteren und sichereren Weg, ewiges Heil zu wirken. Das Konzil von Trident erlaubt nicht nur die Ablegung der ewigen Gelübde und schärft 3) die genaue Befolgung und treue Uebung der ewigen Gelübde der Keuschheit, der Armuth und des Gehorsams in den Klöstern ein, wofür die Bischöfe genau zu wachen hätten, sondern bestimmt auch ausdrücklich die Klausur für die Klosterfrauen 4), die, wo sie gebrochen, von den Bischöfen wieder hergestellt werden solle. — Papst Pius VI. verurtheilte auch die Lehre der Pistoienersynode 5), als dürften die ewigen Gelübde der Keuschheit, des Gehorsams und der Armuth nach gewöhnlicher Regel nicht abgelegt werden, und als dürfe der Bischof niemals zulassen, daß Gelübde über den Zeitraum eines Jahres sich erstrecken, und ewige Gelübde vor dem vierzigsten oder fünfundvierzigsten Jahre abgelegt würden, als ein System, welches die bestehende, von Alters her bewährte und angenommene Kirchendisziplin zerstöre, den apostolischen Konstitutionen, den Beschlüssen allgemeiner sowohl als Provinzialkonzilien und besonders der Verordnung des Tridentinums zuwiderlaufe, und die Verleumdungen und Irrthümer der Irrlehrer gegen Klöster und reguläre Institute unterstütze, die dem Bekenntnisse und der Uebung der evangelischen Räte geweiht sind.

Bei der Uebnahme des Cölibats und der ewigen Gelübde hat die Kirche eine Prüfungszeit vorgeschrieben, innert welcher die Mumen sich und den Stand prüfen und die zur Erfüllung der Standes- oder Ordenspflichten nöthigen Gnaden und Eigenschaften erwerben sollen. — Hier findet völlige Freiheit statt, wie bei jeder andern Standeswahl: hat man aber einmal frei, wohlüberlegt und ungezwungen gewählt; so ist in diesem Falle die Ordensperson oder der Geistliche an diese ihre erste freie Entschliebung und ihre Folgen eben so unwandelbar gebunden, als die weltlichen Personen es sind, die eine gültige Ehe eingehen. Das Opfer aber, welches die Ordensperson von ihrer Freiheit Gott dargebracht, hat einen ewigen, über ihr ganzes Leben sich erstreckenden Werth, und das Verdienst hievon ist mit Nichten an die Möglichkeit freien Austrittes und freier Entschliebung nunmehr gebunden, sondern an die stäte Unterwerfung alles Eigenwillens und aller Unbeständigkeit unter jenen ersten Willensentschluß, jenes erste Opfer und jenes erste Bündniß, welches sie mit Gott abgeschlossen hat, dessen Dienst sie sich ausschließlich widmen wollte. — Wie mag man darum be-

3) Sess. 25, c. 1.

4) Sess. 25, c. 5.

5) *Dama. quAMPL. prop. Synod. Pist. prop. 54. p. 41.*

haupten: was nicht mit immerdar freier Entschliebung geschehe, sei ethisch verwerflich, und darum sei der gebotene und erzwungene Cölibat eigentlich nicht Virginität? Hat der Familienvater kein Verdienst vor Gott für die treue Erfüllung seiner Standespflichten, weil er an den Ehestand unauflöslich gebunden ist, nicht frei mehr wählen und aus demselben austreten kann? — Und wo zwingt man zum cölibatären Stande? Die Kirche knüpft an den Eintritt in den Priesterstand die Bedingung des ehelosen Lebens, und läßt Jedem freie Wahl, diesen Stand anzutreten oder nicht; will Jemand aber ihn antreten, so kann es nur unter der Verpflichtung des ehelosen Lebens geschehen. Hat er diese Verpflichtung einmal eingegangen, so ist er an ihre Erfüllung nach aller Moral gebunden, was ja bei jedem andern Vertrage ebenso der Fall ist. —

Achter Satz.

„Da heißt es gerade von den Priestern (die Synoden „verlangen) 1): Sie sind irdisch gesinnt, sie sind weiberfüchtig! „Als wenn, beiläufig bemerkt, der heilige Ehestand etwas „Unheiliges wäre; als wenn es im Leben des Fürstapostels „Petrus und seiner meisten Mitapostel eine Mackel wäre, „daß sie, wie gewiß manche der ausgezeichnetsten, größten „Väter der ersten Kirche, in heiliger, keuscher Ehe lebten; „als wenn nicht schon Jahrhunderte lang ganze Bisthümer „mit verheiligten Priestern in unserer römischen katholischen „Kirche wären! — Der kennt doch Christum, der das Evan- „gelium nicht, der da glaubt, daß Jesu Religion nur mit „ehelosen Priestern stehe und ohne sie falle. Und der ist „allzusinnlich und hat auch nicht in weitester Ferne je die „göttliche Würde der Menschheit und die sakramentalische „Heiligkeit der Ehe begriffen, dem die reine keusche Ehe „etwas Herabwürdigendes, edle Menschen Entweihendes ist. „Jeder denke an seine Eltern und frage sich, ob sie ihm „nicht ewig die Ehrwürdigsten bleiben, ob überhaupt die Ehe „Vertrauenswürdigkeit aufhebe. Jeder bedenke, was in „der Bestimmung des Menschen liegt! — Ist denn die „Priesterehe 2), die du den Geistlichen als zu ihren Plänen „gehörig vorwirfst, etwas Neues, etwas Unchristliches? Ha- „ben nicht schon über zwei Millionen römische Katholiken „ihre verheuratheten Priester? Sagt nicht die heilige „Schrift an zwei Stellen ausdrücklich: Der Bischof soll „keusch und eines Weibes Mann sein? erklärt sie nicht „das Eheverbot — so wie jenes gewisser Spei- „sen — als ein böses Zeichen einer sehr bösen „Zeit?“ u. s. f.

Dieser ganze Satz verstößt sich schwer gegen das auf hohem Alterthume beruhende, von der Kirche bewährte

1) Predigt S. 21.

2) Beilage S. 77.

und festgesetzte, und vom Tridentinum und den Päpsten seither sanktionirte und aufs Dringendste eingeschärfte Disziplinalgesetz der Ehelosigkeit der katholischen Priesterschaft.

Wenn der Apostel sagt: der Bischof soll eines Weibes Mann sein, so versteht die Kirche darunter keinen Imperativ, sondern vielmehr eine Ermahnung, beim Ableben der einen Frau, an die er schon beim Eintritte in das bischöfliche Amt geknüpft war, keine andere weiter mehr zu ehelichen; eine Ermahnung, die sich in der ältesten Kirche zum Gesetze ausgebildet hatte. — Die andere Weissagung des Apostels von Irreligion, welche die Ehe als etwas Unerlaubtes aufstellen und gewisse Speisen als sündlich verbieten würden, hat sich schon im zweiten Jahrhunderte in der Sekte der Enkratiten und andern gnostisch = manichäischen Irreligionen erfüllt, welche die Ehe überhaupt verwarfen, weil sie vom Satan komme, und den Gebrauch des Fleisches und Weines mißbilligten. Klemens v. Alexandrien hat uns ihre Lehren in seinen Stromata aufbewahrt 3). Wie konnte also der Verfasser, da er vom Priester = Eölibate redet, den ausdrücklichen Satzungen der kath. Kirche gegenüber behaupten: die heil. Schrift bezeichne das Eheverbot — so wie das gewisser Speisen — als ein böses Zeichen einer sehr bösen Zeit? wie konnte er jene Stelle des heil. Paulus irrig und unerlaubt auf das Eölibatgesetz und die Fastengebote der Kirche übertragen? —

Es ist hier nicht der Ort, das hohe Alterthum dieses Disziplinalgesetzes aus der Kirchengeschichte nachzuweisen; es ist dies in neuester Zeit schon zu oft geschehen und wieder geschehen.

Die Päpste und allgemeinen Konzilien haben von jeher auf den Priester = Eölibat den größten Moment gelegt, haben ihn mit aller Energie als allgemeine katholische Institution vertheidiget, haben ihn als einen Grundstein im Kirchengebäude, als Bedingung für des Priesters persönliche Unabhängigkeit (oder persönliche Freiheit im reinsten Sinne), für der Kirche nothwendige Freiheit, für der Heilsordnung fleißige und vollständige Erhaltung und Mittheilung, und endlich als eine schöne Probe der apostolischen Nachfolge und Gesinnung mit allem Eifer zu erhalten und einzuschärfen gesucht.

Bildet die Schaar der Priester das leitende Korps in der streitenden Kirche, so muß sie auch, wenn sie ihre hohe Aufgabe und apostolische Mission erfüllen will, so viel wie möglich, von allen Seiten unverwundbar sein. Weib und Kinder aber sind für den Mann die verwundbarste Seite, die ihn an die äußern Verhältnisse des Lebens unauslöschbar anknüpfen und von ihnen abhängig machen. Der Priester Gottes soll ganz ungetheilt sein, er soll nur auf die Heiligung seiner Person und der ihm anvertrauten Seelen

3) Clem. Al. Stromat. c. 12.

bedacht sein; er gehört nicht einer Person oder Familie, er gehört der ganzen Gemeinde an. Auf diese Unabhängigkeit gestützt, haben Irlands Priester in der Reformation sich als Helden gegen die Glaubensverfolger dargestellt, die Priester Frankreichs als Martyrer für die Kirche und ihren Glauben geblutet; die hohen Beispiele der Unererschrockenheit gegen Gewaltthat und Unterdrückung, die ein Johann von Nepomuk und Johann von Kent gegeben, haben Hunderte nachgeahmt. Die verheuratheten Pastoren aber in Sachsen und Preußen flohen 1806 und 1807 bei der Invasion der Franzosen und litten viel Angst und Kummer ihrer Frauen und Kinder wegen.

Wie sehr mit dem Eölibate die Unversehrtheit und Reinerhaltung des apostolischen Gesamtglaubens und die auf diesem Glauben basirte Erhaltung und Auspendung der Gnaden und Heilmittel zusammenhänge, ist daraus klar, daß z. B. Eölibatsfeinde in ihren sogenannten Reformationsplänen, nach welchen die neue oder rein = katholische Kirche hervorgehen soll, nicht nur Aufhebung des Eölibats, sondern auch der Ohrenbeicht, der Krankenölung, der Messe, insbesondere die Trennung vom Papstthume in Vorschlag bringen. Man vergleiche hierüber den Hesperus und die deutsche Tribüne Jahrg. 1831.

Trefflich und schlagend hat ein unbenannter Deutscher im Januarhefte des Hesperus den H. Kottel und die badischen Deputirten ihres bekannten Antrages wegen abgefertiget, wenn er, die allgemeine Uebervölkerung und Armuth in allen Ländern schildernd, fortfährt: Indes ganze Schiffsladungen deutscher Hungerleider nach Laurien und Kaukasien, nach dem Ohio und nach Brasilien wandern; indes hunderte brodloser Theologen, Aerzte und Juristen in unserm so übergelücklichen Deutschland vor Hunger botanisiren laufen und oft im Verborgenen ihren Appetit mit Fröschen stillen; indes kein Meister einen Lehrling und kein Bauer Knechte sucht: kurz, indes kein Vater mehr vor Kummer weiß, was er mit seinem Häuflein Kinder beginnen soll, — treten zwölf phantasiereiche Deputirte, Herr Kottel an der Spitze, in Baden im Sturm Schritte gegen den Eölibat auf; aber der ungleich weisere Fürst, als seine sehr unweisen Deputirten, lehnte diesen Gegenstand an den weisen und würdigen Erzbischof Boll ab. — Nicht im eilften Jahrhunderte wurde der Eölibat in der kath. Kirche eingeführt, sondern schon auf dem Konzilium von Nizäa (325); denn schon damals wollten die asiatischen Gemeinden zu keinem uxorem ducens (Beweibten) weder zur Beichte noch in die Kirche gehen, daher die Bischöfe sogar auf Scheidung antrugen, was aber Paphnutius widerrieth, sondern nur künftigen Priestern den Eölibat zur Bedingung machte.

Noch jetzt wollen die Katholiken durchaus keinen Beweibten weder in den Beichtstühlen noch an ihren Altären. Der Katholik findet gar nicht, daß der Eölibat den heiligsten

Rechten der Natur, der Vernunft und Religion widerstreite; er findet gar nicht eine Verpflichtung für den Priester, unter zermalmenden Nahrungsvorgen auch seine Zahl Konfessanten anzufertigen (oder mit einer nackten Omphelia Kartoffeln zu pflanzen und Bettler zu zeugen); noch viel weniger findet er die leichte Behauptung passend, daß der Eölibat die segensreiche Wirksamkeit des Priesters hindere; nein, er befördert sie vielmehr u. s. f.

Schl u ß w o r t.

So haben wir denn, um dem katholischen und wahrheitsliebenden Publikum, Priestern und Laien, eine Einsicht in diese Angelegenheit zu bereiten, die Predigt: „Ohne Christus kein Heil u. s. f.“, einer kirchlichen Zensur und wissenschaftlichen Erörterung unterworfen, mit Uebergehung vieles Falschen, Irrigen und Gewagten acht bezeichnete Sätze aus ihr gezogen und sie in jenem Sinne aufgefaßt, wie sie nach den vorliegenden Worten in der Schule und im Leben aufgefaßt werden und aufgefaßt werden müssen; wir haben die Lehre der kath. Kirche ihnen gegenübergestellt und an dem Lichte der Wahrheit die Irrthümer derselben beleuchtet, die sich gegen die Glaubenslehre, Hierarchie und Disziplin der katholischen Kirche verstoßen.

Diese Lehren können als ein gesprochenes und gedrucktes Wort durch keine Privaterklärungen des Verfassers in ihrem natürlichen Sinne eine Abänderung oder Modifikation erleiden, noch können sie durch den Zusammenhang entschuldigt und gemildert werden, weil nach aller Schrifterklärungskunst eine A verneinende These (Satz) durch den Zusammenhang zu keiner A bejahenden gemacht werden kann. — Denn ist der Satz einmal ausgesprochen: im Christenthume sei Demokratie; der Unterschied, der zwischen Priesterthum und Volk geglaubt wird, sei nur ein pfäffischer, von dem das Christenthum nichts wisse, da nach ihm Alle ein priesterliches Volk seien; wenn weiter behauptet wird: die rein repräsentative Verfassung sei Grundverfassung der Kirche; wenn das Eheverbot (Eölibatsgesetz) und das Verbot gewisser Speisen (Fastengebot der Kirche) als ein böses Zeichen einer sehr bösen Zeit dargestellt und die Stelle Pauli, wo er von Irrlehrern redet, auf diese kirchlichen Disziplinar Gesetze angewendet werden u. s. f. — u. s. f.; so haben alle diese Stellen — außer und in dem Zusammenhange mit andern Sätzen — nur eine und dieselbe irri- ge Bedeutung.

Die Kirche unterscheidet zwischen einem bewußten (formellen) und unbewußten (materiellen) Irrthume. Wenn wir nun, dem mildern Urtheile der Nächstenliebe folgend, den H. Verfasser nicht der bewußten (formellen) Irrlehre ziehen wollen; so ist der materielle Irrthum nur zu sicher

und zu deutlich in seiner Schrift enthalten und hat sich mit großer Oberflächlichkeit und Leichtfertigkeit über die wesentlichsten und wichtigsten Momente des Katholizismus ausgebreitet. — Es wird ihm darum nur ein Weg zur Wiederausöhnung mit der Kirche offen stehen, wenn er über den materiellen Irrthum nicht erbauet werden kann, seine Schrift und Lehren dem Urtheile der höchsten kirchlichen Behörde vorzulegen und — nach dem Beispiele wichtiger, großer und gehaltvoller Männer der kath. Kirche — dem Urtheilspruche Dessen sich in Gehorsam zu unterwerfen, den Christus auf Erden gesetzt hat, um Seine Kirche zu regieren.

Daß aber den Verfasser dieses Schicksal treffen mußte, wird jeder natürlich finden. — Nur allzusehr von den Ideen der Zeit und ihren Theorien beherrscht, ohne sie jedoch klar erkannt und gründlich erfaßt zu haben, ist er in dem leichtfertigen Versuche befangen, die Lehren der Zeit über Staatsverfassungen, Organisationen, Demokratie, Konstitutionalismus, Freiheit, Gleichheit, Volkssouveränität u. s. f., die die Wel. in ihrem bewegten Schooße ausgehebt, auf das Gebiet der katholischen Kirche zu überpflanzen und in ihr in Anwendung zu bringen. — Da aber die Lehre, die Verfassung, Ordnung und Disziplin der Kirche auf ewigen und eigenthümlichen Prinzipien beruhen, und der Entwicklungsgang der Kirche eben so eigenthümlich von Innen, dem Geiste und den edelsten Organen aus, angeregt und fortgeführt wird und weder von den Erscheinungen des Staatslebens, noch von den Täuschungen der Zeit bestimmt und abhängig ist; — so haben solche Akkommodationsversuche jederzeit sowohl im Gebiete des Dogma (wie im Gnosizismus), als im Gebiete des Kirchenlebens (wie in der konstitutionellen Kirche Frankreichs) nicht nur fehlgeschlagen, sondern mit Irrthum, Schuld und Strafe ihrer Urheber geendet und in der Kirche Gottes nur Verwirrung und Unheil angerichtet.

Wenn schon der Gesichtspunkt sonach ein falscher und irriger war, von wo aus der Verfasser den Katholizismus betrachtete und beurtheilte; hat ihm auch subjektiv jene Ruhe, Sachkenntniß und Ueberlegung in hohem Grade gemangelt, welche für die Behandlung von Fragen erheischt werden, die das Dasein, die Integrität und die wichtigsten Momente des Katholizismus betreffen. Denn die Bestimmtheit und Klarheit der Begriffe, welche erste und nothwendigste Eigenschaft einer öffentlichen Schrift und Rede ist, einem schülerhaften Wortgepränge aufopfernd, hat er in dieser Weise den Schleier der Zweideutigkeit über seine ganze Schrift und ihre Lehren hingezogen, was, zumal im Gebiete der kirchlichen Lehre und Ordnung, Verwirrung, Trennung und Besorgniß jederzeit erwecket hat. — Das Wort einmal ausgesprochen und dem Drucke übergeben, ist von un-absehbaren Wirkungen in der intellektuellen Ordnung; darum soll, wer auf das Palladium des öffent-

lichen Redens und Schreibens zu treten wagt, doch sicherlich vor Allem einen bestimmten Begriff in klaren Worten auszudrücken wissen.

Die Krise aber, die diese so unbedeutende Schrift des Urtheils wegen, welches über sie und ihren Verfasser von einer Kirchenbehörde ergangen ist, unter uns hervorgerufen, kann unter gütiger Leitung Gottes nur wohlthätige Wirkungen mit sich führen. — Denn die wichtigsten kirchlichen Fragen sind seit Jahren nur zu sehr falsch aufgefaßt, verworren erörtert und zweideutig beantwortet worden, und man hat viele Gutgesinnte in dieser Weise mit ins unreine Interesse zu ziehen vermocht. Alle jene Gegenstände müssen nun weiter besprochen und tiefer erfaßt werden; aus der unentschiedenen Schwebe, in der sie sich bisher erhalten, müssen sie selbstständig hervortreten, in klare Begriffe sich eingestalten und mit Bestimmtheit vor das Urtheil der Kirche und der Gläubigen hintreten. — In dieser nothwendigen Auscheidung der wahren Lehren von den falschen, der guten Elemente von den bösen, muß auch das Projekt der sogenannten zeitgemäßen Kirchenverbesserung aus seiner Unbestimmtheit in die Bestimmtheit hervorgehen, und Priester und Laien werden daraus entnehmen können, ob sie nach Eid und Gewissen fürderhin einer Bewegung anhangen oder selbe begünstigen dürfen, welche, auf die dargelegten Lehren gestützt, dieselbe in unserm Vaterlande durchzuführen suchen möchte, und mit schauererfüllter Seele werden sie von einer Bahn abtreten, die früher oder später zu einem kirchlichen Umsturze und seinen Gräueln führen müßte.

Das wird und muß bei allen Senen der Fall sein, in deren redlich frommen Herzen ein gutes Wort noch gutes Erdreich findet, die mit inniger Liebe an der wahren Kirche Christi hängen, welche allein — bei der allgemeinen Auflösung und Zerstörung aller menschlichen Ordnungen und Schöpfungen — über den bewegten Strömungen der Zeit, der Sonne gleich, ihre heilige Bahn durchläuft und in die Veränderungen der Welt und ihrer Formen sich nicht niederziehen läßt. Sie alle, die lieben Eidgenossen fern und nah, werden, Gott dankend für die großen, ewigen Güter, die die katholische Kirche ihnen für die Ruhe und das Glück zweier Leben darbietet, dieselben unendlich vorziehen den Truggestalten der Zeit und den ephemern Projekten unruhiger Geister, die mit jedem Tage ändern und das Bestehende nur zu verneinen, aber nichts Besseres an seine Stelle zu setzen vermögen.

Für die große Zahl aber Derer, bei denen falsche Ansichten und irrige Lehren zu angeblichen „lebendigen Uebersetzungen“ sich schon verknöchert haben, und die, in den allgemeinen Wirbeltanz mitaufgenommen, das Stehende beweglich und das Bewegliche stehend sehen, wird unser Wort nur der Köder zu neuen Verneinungen und Abgeschmack-

heiten werden. Wir aber haben uns an der apostolischen Mahnung gehalten, die der hl. Paulus seinem geliebten Timotheus ans Herz legte, und die für den Priester unserer Tage eine heilige Pflicht geworden: „Predige das Wort 1), dringe darauf zur Zeit und Unzeit, strafe, bitte und drohe in aller Geduld und Lehre. Denn es wird eine Zeit kommen, daß sie die heilsame Lehre nicht dulden, sondern Lehrer sich sammeln werden, welche ihnen nach ihren Lüsten die Ohren kitzeln.“ Wolle lezlich Gott der Herr dieses schwache Wort mit Seiner allmächtigen Gnade begleiten, auf daß es diene zur Belehrung und Warnung den Gläubigen, zur Erkenntniß der Wahrheit den Verirrten, zum Frieden und zur Versöhnung in der Kirche Gottes; denn nur das und nichts Anderes hat der Verfasser dieser Blätter bei seiner Arbeit gesucht. Möge sein Wunsch nicht unerfüllt bleiben! —

Ueber Landdekane und Landkapitel.

(S c h l u ß .)

III.

Wozu sind Landkapitel da?

Die uralte Eintheilung einer Diözese in Landdekane hatte einen wohlthätigen und wichtigen Zweck. Das Heil des Volkes auf dem Lande hängt vorzüglich von der guten Beschaffenheit seiner Seelsorger ab. Wie diese die zahlreichste Klasse der Arbeiter im Weinberge des Herrn sind, wie die größte Mühseligkeit (das pondus diei et æstus) auf ihnen lastet, und die Beforgung der Masse des Bisthums-Volkes ihnen obliegt; so ist es von unendlicher Wichtigkeit, daß sie das sind, was sie sein sollen; das ist, daß sie die zu ihrem göttlichen Berufe erforderliche Wissenschaft, Tugend, Klugheit und Gewandtheit besitzen.

Darum war von jeher eifriger Bischöfe thätigste Sorge, für ihre im Bisthum zerstreute Heerde tüchtige Hirten und Mitarbeiter zu bilden und zu vervollkommen.

Mit Uebergang früherer Daren lesen wir in einem Kapitulare unter Karl dem Großen (Conc. Gall. T. I. L. 6, cap. 163): „Es ist beschlossen, daß die Priester der „Diözese in den vom Bischöfe bestimmten Wochen truppenweise (per turmas) nacheinander in der Stadt zusammenkommen, um zu lernen, und vom Bischöfe und seinen „wohlgelehrten Ministern in den hl. Lesungen, im Gottesdienste, in den Kanones und in Allem, was sie in ihren „Pfarreien zu lehren, zu predigen, zu thun haben, nützliche Kenntnisse zu erhalten.“

Dieser Gebrauch hörte aber auf, weil diese Zusammen-

1) 2. Tim. 4, 2-3.

künfte in der bischöflichen Stadt vielen Beschwerlichkeiten und Hindernissen ausgesetzt waren, und ihr Zweck durch General-Versammlungen der Diözesan-Geistlichkeit und durch Eintheilung der Diözese in Dekanate auf eine andere Art erreicht werden konnte.

Daher vom zehnten Jahrhunderte an in jedem Dekanate die Pfarrer zu bestimmten Zeiten sich versammelten, unter Vorsitz und Leitung ihres Erzpriesters oder Dekans, wo dann die Religions- und Pastoral-Gegenstände, die Verwaltung der hl. Sakramente, die Beobachtung der Synodal-Verordnungen, der Lebenswandel der Geistlichen, und alle die ihnen obliegenden Pflichten besprochen, die Nachlässigen und Tadelswürdigen von dem Dekane nach der vom Bischöfe ihm gegebenen Vollmacht zurechtgewiesen und zur Besserung ermahnt, die Unverbesserlichen dem Bischöfe angezeigt, so wie überhaupt diesem die Verhandlungen der gehaltenen Versammlungen einberichtet werden mußten.

Diese Konvente der Dekanats-Geistlichen hießen Kalande, weil sie ordentlicher Weise jeden ersten Tag des Monats, wenn kein Fest einfiel, Statt fanden; die aber, wie bei derlei nützlichen Institutionen der erste Eifer nachzulassen pflegt, nachher seltener und da und dort endlich auf zwei reduziert wurden. Die Archidiaconen, als Beauftragte vom Bischöfe von höhern Range, besuchten von Zeit zu Zeit diese Versammlungen, leiteten sie selbst und ließen sich von der Abhaltung derselben, von ihren Verrichtungen und Wirkungen Rechenschaft geben. Der hl. Karl Borromäus führte die monatlichen Versammlungen durch sein erstes Konzil in seiner Provinz wiederum ein, und hielt seine Vicarios foraneos sehr genau zu ihrer Abhaltung an.

Der ursprüngliche, wesentliche, der Absicht der Kirche entsprechende Zweck solcher Zusammenkünfte war immer die von oben und wechselseitig einwirkende Erbauung und Vervollkommnung der im Lande isolirt wohnenden Seelsorger in Hinsicht auf die Lehre, auf die geistlichen Sitten und alle Pastoral-Kenntnisse und Uebungen.

Seitdem die Presbyter in den nähern Umgebungen des Bischöfs, die von jeher seinen Senat in Regierung der Diözese vorstellten und durch das kanonische Recht als solcher anerkannt wurden, in einen engeren Verein getreten, gegenseitige Verbindlichkeiten eingegangen, durch die Konzilien, durch die Oberhäupter der Kirche, durch wohlhergebrachte Gewohnheiten und Observanzen innere und äußere Rechte erhalten; bildeten sie Korporationen, denen der Name „Domkapitel“ zugetheilt worden.

Die Priester auf dem Lande, die, wie oben gesagt, nach Vorschrift und Uebung zu bestimmten Zeiten zu Pastoral-Zwecken sich sammeln mußten und in den Personen der Archipresbyter oder Dekane ihre vom Bischöfe gegebenen Aufsesser und Leiter hatten, sahen sich durch die

Ausbildung der Cathedral- oder auch Kollegiat-Kapitel veranlaßt, ebenfalls unter sich in jedem Dekanate eine Gattung von Gesellschaft zu formiren, welche nach den alten Benennungen die Gestalt geistlicher Bruderschaften hatten. Nach der Zeit gaben sie sich den Namen „Kapitel“, welcher, obwohl er ihnen, nach dem Dafürhalten der Kanonisten (z. B. Leurrin Jus. Can. L. I, quæst. 654) anfänglich abusive gegeben würde, nachhin geblieben ist.

Die Bischöfe, geneigt, jeden guten Zweck eines christlich-brüderlichen Vereines zu fördern, gaben ihnen Statuten, wodurch die Einrichtungen des Kapitels, die innern Verhältnisse desselben, die gegenseitigen Obliegenheiten der Mitglieder, die Zwecke, Gegenstände, die Zeit ihrer Versammlungen u. s. f. bestimmt wurden. Zur Bestreitung der unausweichlichen Ausgaben und zu allfälliger Unterstützung der Mitglieder fand man auch nöthig, eine Kapitalkasse zu errichten.

Die Ruralkapitel, wie sie jetzt allgemein genannt werden, sind verehrungswürdige, mit aller Achtung zu behandelnde Korporationen, Innungen, Gilden auf dem Gebiete der Kirche, deren Mitglieder durch die von Bischöfen ihnen gegebenen Statuten, Observanzen und Gewohnheiten ihre gegenseitigen Verpflichtungen und Rechte haben.

Zwar besitzen alle Geistliche, Pfarrer und ihre Gehülften, Vikarien, Priester ohne Seelsorge, Kleriker jeder Stufe, als einzeln betrachtet, ihre auf natürliche, positive, göttliche und kirchliche Gesetze begründete Rechte, können und sollen diese wider jeden ungesetzlichen Eingriff vertheidigen; allein weder Schrift noch Tradition, weder kirchlicher Ausspruch noch Uebung geben einem Ruralkapitel, als solches betrachtet, in hierarchischem Bereiche — in oder außer der Synode — eine gesetzgebende, richterliche, vollziehende Gewalt, innere oder äußere Jurisdiktion. Wir mögen das alte, das neue und neueste kanonische Recht durchgehen, wir mögen das ganze Corpus juris canonici von der ersten Distinktion bis zur letzten Extravagante durchblättern und genau durchforschen, wir finden nicht die geringste Spur oder Meldung, nicht einmal die Benennung „Ruralkapitel“, was doch nöthig wäre, wenn einem solchen die Mitleitung einer Diözese oder eines Theiles derselben zustünde.

Der ursprüngliche Zweck der Versammlungen eines Kapitel-Klerus war (wie er noch sein sollte), daß der Archipresbyter oder Dekan, der immer über die in mindern Kirchen, minoribus titulis, (cap. 4 de officio Archipresbyteri) zerstreuten Kleriker wachen mußte, durch periodisches Zusammenberufen an einem Orte (nach gemachter Anzeige und eingeholter Erlaubniß) sein vom Bischöfe aufgetragenes Amt desto wirksamer durch persönliche Ermahnungen, Unterweisungen, Korrekturen und Hilfstleistungen erfüllen könnte.

Sonach ist ein Ruralkapitel eine Zahl oder Kollegium der Priester eines bestimmten Bezirkes, dem ein Aufseher, ein Mann von ausgezeichnete Wissenschaft und Tugend, vom Bischöfe vorgesezt ist, welcher durch Ermahnungen, oder, wenn diese nicht fruchten, durch Anbringen an den Bischof die übrigen Priester zur Pflichterfüllung anhaltet, die Kirchenzucht handhabet, in Allem vom Bischöfe abhängig und innert den Gränzen der ihm vorgesezten Schranken. Eine solche Bezeichnung finden wir z. B. in den Konstanzer Synodal-Dekreten vom Jahre 1609 p. 2, lit. 3, n. 4, wo es heißt: „In der Amtspflicht des Dekans liegt es, mit seinen Mitbrüdern ein Kapitel zu halten „und nach gebührend und mit Andacht abgehaltenem Gottesdienste die Synodal-Statuten oder ihren Inhalt vorzulesen, „wegen den sich ergebenden Schwierigkeiten, Beschwerden „und Nachtheilen der Kirchen Rath zu schaffen, den Lebenswandel, die Sitten und Lehren seiner Mitbrüder zu untersuchen, die geringern Erzeße zu ahnden und zu forschen, „ob seine Mitbrüder ihr Amt recht verwalten.“ Aus diesem ergibt sich, wie unrecht ein Theil der Kapitels-Geistlichen handeln würde, wenn er seinen Dekan necken, verfolgen, verschreien wollte, bloß aus dem Anlasse und geheimen Grunde, weil dieser seiner Pflicht gegen den Bischof getreu ist und seine Dekrete befolgt wissen will.

Es ist also die Sache eines Ruralkapitels nicht, eine Gattung von Synode zu halten — nicht, Gesetze zu geben — nicht, Verordnungen zu erlassen, noch vielweniger Protestationen wider die bischöflichen Dekrete und Sentenzen einzulegen, sondern die vorhandenen Synodal-Dekrete, die Konstitutionen des Bischöfs zu vollstrecken, ihre Beobachtung zu betreiben, damit dadurch die Ehre Gottes, das Heil der Seelen und selbst die Achtung des Priesterthums befördert werde.

Daß aber ein Ruralkapitel die Angelegenheiten, die aus seinen eigenen innern Verhältnissen, Verbrüderungen, gegenseitigen Kapitels-Verpflichtungen, Emolumenten und dem Finanzwesen hervorgehen, in Berathung ziehen, Einsicht davon nehmen und nöthige oder nützliche Schlüsse fassen könne, versteht sich von selbst, und Niemand wird es nur einfallen, ihm dieses Recht streitig zu machen.

Wenn übrigens die Bischöfe es gestatteren, daß die ins Kapitel aufzunehmenden Mitglieder dem Dekan einen Eid ablegen dürfen, so betrifft dieser hauptsächlich die Ehreverbietigkeit und den Gehorsam, den jedes Mitglied ihm als bestellten Obern im Bereiche seiner ihm übertragenen Gewalt und Befugniß zu erweisen schuldig ist; er betrifft die Rechte, die dem Kapitel durch gegebene Statuten in seinen innern Verhältnissen, gegenseitigen Verbindlichkeiten u. s. f. zukommen.

Wenn gleich in ältern und neuern Zeiten die Wahl eines Dekans nicht in allen Diözesen den Ruralkapiteln

zukömmt, finden wir es doch billig und klug, daß die Bischöfe selbe der Landgeistlichkeit überlassen, damit das Vertrauen zu dem selbst gewählten und vom Bischöfe bestätigten Dekan desto tiefer begründet werde.

Wir sind auch weit davon entfernt, zu läugnen, daß ein Ruralkapitel dem Bischöfe Wünsche und Vorschläge zum Frommen des Klerus und des Volkes einreichen könne; nur sollte dieses immer mit Bescheidenheit, Mäßigung und geziemenden Respekt geschehen. Ein Bischof, wenn er jene nach Erdaurung heilsam und gegründet erachtet, wird ohne allen Zweifel ihnen entsprechen, insofern es in seiner Macht und Gewalt steht, seine bischöfliche Jurisdiktion durch selbe nicht beschränkt, und dem verderblichen, herrschen wollenden Zeitgeiste nicht gefröhnet wird.

Noch finden wir für bemerkenswerth, daß jedes Ruralkapitel für sich ein geschlossenes Ganzes ausmacht, daß kein Dekan vom andern Dekane abhängt, daß in der Regel das Kapitel im nöthig befundenen Falle für sich allein an den Bischof sich zu wenden und ohne ausdrückliche Gestattung desselben sich nicht mit einem andern Kapitel zu einem das Bisthum betreffenden Zweck zu verbinden die Befugniß hat. Der Bischof ist in seiner Diözese der Mittelpunkt, von dem alle Radien der kirchlichen Gewalt und der das Allgemeine bezielenden Geschäftsführung ausgehen, und diese Radien können sich nicht berühren, als da sie (indem sie an und für sich gesondert sind) im Zentrum zusammen treffen. Wir finden auch keine Dokumente, die die Ruralkapitel berechtigen, ohne vorher vom Bischöfe Erlaubniß zu haben, sich mit einander zu vereinigen. Gesah dieses seit Mannsgedenken, so war entweder Revolutionszeit oder keine bischöfliche Behörde bei Handen, an die man sich wenden oder mit ihr sich vereinigen konnte. Ist es doch selbst einer politischen — monarchischen oder demokratischen — Verfassung entgegen, wenn ein Bezirk sich mit einem andern vereinigt, indem jeder für sich besteht und nur in der verfassungsmäßigen Oberbehörde seine Vereinigung mit andern Bezirken findet.

So glauben wir schließlich über Landdekane und Landkapitel, über ihren Ursprung, über den Zweck und die Stellung der Dekane, über die Institution, wahre Beschaffenheit und die Befugnisse der Ruralkapitel aus der Geschichte und dem kanonischen Rechte einiges Licht verbreitet zu haben. Nur regt sich noch in uns der heiße Wunsch, daß durch unparteiische Würdigung unserer, wie wir hoffen, gründlich befundenen Beweise die so nothwendige Harmonie zwischen den Oberhirten und seinen Untergeordneten und unter diesen selbst hergestellt werde, was einzig die Absicht dieser unserer kirchenrechtlichen Abhandlung gewesen ist. Meist nimmt alle Unordnung in Kirche und Staat ihren ersten Ursprung aus der Unkennt-

niß der Grundsätze, auf welchen die Ordnung, Regelmäßigkeit und der Wohlstand beider beruhen. Denn im allgemeinen Wirrnar der Grundsätze, Begebenheiten und Erscheinungen werden alle gesunden Begriffe verkehrt, zweideutig gestellt, verschoben und falsch dargeboten; was zu oberst, wird zu unterst gestellt und umgekehrt, so daß man sagen kann: Jeder äußern Umwälzung in Staat und Kirche ist immer eine innere Umwälzung der ewigen Begriffe des Rechts und der Wahrheit vorgegangen.

Es hat uns darum keine unnütze und unzweckmäßige Arbeit geschienen, jene kirchlichen Grundsätze aus der kirchlichen Rechtslehre, welche so vielfach entstellt und falsch unter Geistlichen und Laien in Umlauf gesetzt werden, und als entstellt eine bedeutende Ursache der Unordnungen in der Kirche werden müssen, mit dem Lichte, das uns das kanonische Recht und die Geschichte darbietet, ruhig und einfach zu beleuchten, und wir nehmen uns auch vor, fernern nach Maßgabe unserer Kraft und Muße den Faden dieser kirchenrechtlichen Erörterungen wieder aufzunehmen und weiter fortzuführen.

Missionsbrief eines portugiesischen Lazaristen in Brasilien an den General = Superior.

Karassa, den 15. Okt. 1832.

Die verschiedenen Ereignisse, deren Schauplatz Brasilien bisher gewesen, mußten Sie wohl mit Besorgnissen für uns erfüllen. Ich benütze daher diese schöne Gelegenheit, Ihnen etwas genauer unsere gegenwärtige Lage zu beschreiben; Sie werden sehen, daß dieselbe für diese Zeit sehr tröstlich ist, und daß wir sie nur der mächtigen Fürbitte unsers seligen Vaters, des heil. Vinzenz von Paula, zuzuschreiben haben. Brasilien bietet den Missionären sehr viel Tröstliches dar, und es läßt sich da sehr viel Gutes wirken. Wir sind hier, wie überall, wo der revolutionäre Geist geschäftig ist, vielen Plackereien ausgesetzt und erfahren sehr viele Hindernisse. Aber das Volk ist im Allgemeinen für die Religion sehr günstig gestimmt, es hat für die Missionäre eine Achtung und Ehrfurcht, daß man sie ungeachtet aller Anstrengungen, die man gemacht, noch nicht zu schwächen im Stande war. Wir machen auf alle Seiten hin Missionen sowohl unter Christen als unter Ungläubigen, und immer mit bewunderungswürdigem Erfolge. Dieser Erfolg ist besonders außerordentlich in Certao. Es kommen da Leute 50 Stunden weit her und verlassen Alles, nur um das Wort Gottes zu hören. Es ist nur zu bedauern, daß wir zu wenig Arbeiter haben, dieses große Feld des Herrn zu bebauen, welches so ergiebig an Früchten des Heiles zu sein scheint. Wir bitten nur zum Herrn der Arnte,

daß er uns Hilfe schicken möge in diesen Arbeiten, welche durch den Erfolg, den sie gewähren, uns so vielen Trost bringen. Wir haben unternommen, eine inländische Geistlichkeit zu bilden, die uns seiner Zeit helfen könnte. Wir haben schon drei Seminarier oder Kollegien, eines zu Karassa mit 100 Schülern, eines zu Mothozinhos mit eben so viel Schülern, und eines zu Ihagrande mit 50 Schülern. Zu Karassa haben wir für unsere Kongregation auch ein Noviziat eingerichtet; wir haben darin 10 Novizen und unser sind 6 Geistliche, die dasselbe leiten. Der Bischof von Goya äußerte den Wunsch, uns in seiner Diözese zu haben, wo sich sehr viel Gutes wirken ließe, und besonders bei den Götzanbetern, deren es da noch viele hat. Ich habe deshalb einen meiner Mitbrüder mit einem andern Priester nach Certao gesendet, dort ein Kollegium zu stiften. Dieses wird unglaublich Großes für die Verherrlichung Gottes leisten können. Schon ist eine große Zahl Götzanbeter getauft, und eine noch größere bezeugt großes Verlangen, sich unterrichten zu lassen, um die nämliche Gnade zu erhalten. Alles zeigt, daß wir aus diesem Volke von Ungläubigen ein Volk eifriger und reiner Christen werden bilden können. Ich bin selbst hingegangen, den Götzanbetern das Evangelium zu verkünden, und ich kann Ihnen nicht ausdrücken, welchen Trost ich mitten unter ihnen genossen habe; es hat Gott gefallen, seinen Segen über meine Arbeiten auszugießen und dem Samen des göttlichen Wortes so zuvorzukommen, daß sich die reichlichsten Früchte des Heiles erwarten lassen. Wir fühlen wohl, daß sich die Hölle gegen uns erhebt; die Feinde der Religion wenden alle Mittel an, sich dem Fortgange des Evangeliums zu widersetzen. Aber sie dürfen nur im Stillen wirken; sobald sie sich nur im Geringsten öffentlich zeigten, hätte es für sie die traurigsten Folgen; — so sehr ist dieß gute Volk mit Achtung und Liebe für uns erfüllt.

Ich habe die Ehre zc.

Kirchliche Nachrichten.

Zübingen, 1. Febr. Heute trat Hr. Eisenbach, außerordentlicher Professor der lebenden Sprachen an hiesiger Universität, zur katholischen Kirche über, und legte in der hiesigen katholischen Stadtpfarrkirche sein öffentliches Glaubensbekenntniß nach Inhalt der Bulle des Papstes Pius IV. vom Jahre 1564 in deutscher Sprache ab. Der Vorgang fand statt ohne Prunk und Feierlichkeit, nach geendigter Pfarrmesse in Beisein zweier Geistlichen (Repetenten) als erbetene Zeugen und einigen Zöglingen des Wilhelmstiftes. Mit kräftigen Tone sprach der Hr. Professor die Worte: „Alle Ketzereien, die von der Kirche verdammt, verworfen und verflucht sind, verdamme, verwerfe und verfluche auch ich.“ Der Hr. Konviktsdirektor und katholische Stadtpfarrer Schönweiler hatte einige Zeit vorher dem Hrn. Professor den gefällig vorgeschriebenen Unterricht in der katholischen Kirche erteilt.

Für den Bau der kath. Kirche in Lausanne sind eingegangen aus der Gemeinde Chaam, Kanton Zug, 8 Franken.